

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bewerbung von Partyveranstaltungen der Fachschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fachschaften im Sinne dieser Regelungen sind die als Kollegialorgan gem. § 72 Abs. 4 S. 4 HSG gewählte Fachschaftsvertretungen.
- (2) Partyveranstaltungen im Sinne dieser Regelungen sind
 1. solche, bei denen eine Fachschaft nach außen hin als Veranstalter oder, bei einer Kooperation mit anderen Vereinigungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zumindest als Mitveranstalter auftritt,
 2. solche, bei denen der Besucherkreis nicht auf die der Fachschaft zugehörigen Studierenden beschränkt ist und
 3. solche, die mit dem entsprechenden Logo gekennzeichnet sind. Die vorangegangenen Bestimmungen haben alle erfüllt zu sein.
- (3) Werbematerialien sind Plakate sowie Flyer.

§ 3 Kennzeichnung

- (1) Die Werbematerialien sind mit einem Logo zu kennzeichnen.
- (2) Das Logo wird von der Koordination entworfen. Das Logo hat entsprechend gekennzeichnet zu werden. Das Logo muss auf den Plakaten und Flyern deutlich zu erkennen und in einer gut erkennbaren Größe (z.B. 7 Zentimeter bei A2-Plakaten, 2 Zentimeter bei A5-Flyern) gestaltet sein.

§ 4 Ankündigung

- (1) Die Fachschaften haben die Partyveranstaltungen vorab bei der Koordination anzumelden. Die Koordination veröffentlicht die Partyveranstaltungen unverzüglich im Internet.
- (2) Fallen mehrere Veranstaltungen auf einen Tag, so haben sich die Fachschaften konsensual zu einigen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so ist die Fachschaft, die ihre Veranstaltung zuerst angemeldet hat, zur Logoführung berechtigt.
- (3) Mit der Ankündigung ist der Koordination eine Kontaktperson anzugeben. Die Kontaktperson hat überwiegend mit der Organisation betraut zu sein.
- (4) Die AStA-Information kann zwecks Tischreservierung über einen Kartenvorverkauf in den Mensen informiert werden. Bei Kartenverkäufen darf nichts zu Essen oder Trinken verteilt oder verkauft werden. Sämtliche Fachschaftsvertretungen sowie der AStA sind seitens der veranstaltenden Fachschaft via Mail von der Partyveranstaltung zu unterrichten. Sämtliche Fachschaftsvertretungen sowie der AStA können mindestens 3 Personen ihrer Vertretung für die Gästeliste benennen. Eine personelle Limitierung der Gästeliste kann auf einer regulären FVK beantragt werden, eine temporale Limitierung der Gültigkeit der Gästelistenplätze ist zulässig. Dies muss aber in einer FVK-Sitzung vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden.



§ 5 Durchführung der Bewerbung mittels Plakaten

- (1) Die im AStA zuständige Person stellt Plakatträger und eine Räumlichkeit zur Beklebung bereit. Die Ausleihe sowie die Benutzung der Räumlichkeit zwecks Beklebung sind der im AStA zuständigen Person rechtzeitig anzukündigen. Nähere Bestimmungen regelt die zuständige Person in entsprechenden Infoblättern.
- (2) Die Anzahl der Plakatträger ist auf 60 Stück begrenzt.
- (3) Die Plakatträger sind innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzuhängen und der im AStA zuständigen Person auszuhändigen.
- (4) Die Anbringung der Plakatträger an Fahrradständern, Bäumen und Fahnenmasten ist nicht gestattet. Die Koordination stellt eine Karte des Campus zur Verfügung, in der die Bereiche gekennzeichnet sind in denen Plakatträger angebracht werden dürfen.

§ 6 Durchführung der Bewerbung mittels Flyern

- (1) Die Bewerbung mit Flyern ist bis zu einer Auflage von 5.000 Exemplaren zulässig.
- (2) Die Verteilung von Flyern in und vor den Mensen ist zulässig. Die in den Mensen verteilten Flyer sind in der Zeit zwischen 14.00 und 14.20 Uhr einzusammeln. Maximal 3-4 Flyer dürfen pro Tisch verteilt werden. Die Anbringung von Flyern an Autos, Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln ist verboten.
- (3) Die Flyer sind so zu gestalten, dass die Flächen für Werbung höchstens 30 % des Flyers ausmachen. Überschreitet der Werbeanteil die 30% werden die Flyer als kommerzielle Motive eingestuft. Werbung für Alkohol, Tabak, politische oder religiöse Gruppen ist verboten.

§ 7 Sanktionen

- (1) Bei erstmaliger Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen wird die entsprechende Fachschaft seitens der Koordination schriftlich abgemahnt. Wird eine erneute Zuwiderhandlung festgestellt, so kann die Koordination die Berechtigung zur Logoführung für ein Jahr entziehen. Falls die Zuwiderhandlung nicht von der Fachschaft verursacht worden ist oder es weitere Unklarheiten gibt, so entscheidet die FVK mit einfacher Mehrheit über die Entziehung der Berechtigung zur Logoführung.

Kiel, den 08.04.2024